

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 50.



den 10. Christmonat

1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Niemand spricht nach dem Recht; sie verlassen sich auf ein Nichts, und reden Eitles. Von bösen Aufschlägen schwanger, gebären sie Unrecht. Schlangeneier brüten sie aus, und Spinnengewebe weben sie. Wer von ihren Eiern ist, der stirbt; zerdrückt man sie, so fährt ein Basilisk heraus. Jesaias 59, 4.

Das Sendschreiben des hochwürd. Bischofes von Regensburg vom Jahre 1836 ¹⁾.

„Die Blätterschreiber des Tages“ — heist es S. 6 — „haben sich einander überboten, mancherlei Anekdoten und Neußerungen, vorzüglich über die vorgebliche Lieblosigkeit und den Geiz katholischer Priester, zu veröffentlichen und dieselben als solche zu bezeichnen, welche die Früchte der Erde nutzlos verzehren. Unter den vielen Inzichten, deren Name Legion ist, wollen Wir nur ein Paar Proben anführen: „Sie (die Geistlichen) predigen über Toleranz und Erbarmung gegen die Armen, und sind in diesen Tugenden meistens die Letzten; nehmen vom Opferstocke der Armen die Hälfte für sich; thun nichts umsonst, maunthen sogar Arme und Bettelente noch ab. Auf der linken Seite geht der Pfarrer als der personifizierte Neid. Auf seinem Barrete liest man die Worte: „Anders lehren, anders denken, und Alles zu unserer größern Ehre und Nutzen.“

In der „neuen Monatsschrift für Deutschland“ 1834, Heft XII., S. 55 läßt ein Berliner Publizist, nachdem er die Zahl des Klerus eines gewissen Landes auf eine lächerliche Weise vervielfacht hatte, sich also vernehmen: „Wie man diese zahlreiche Klerisei auch immer auffassen möge,

immer stellt sie sich als einen reinen Konsumenten dar, der das Mark des Landes verzehrt.“

„Solchen Verunglimpfungen gegenüber finden wir es nicht unangemessen, bei diesem Anlasse die Ehre des katholischen Klerus in jenes Licht zu stellen, welches die parteilose Geschichte ihm anweist, die nicht so blind und undankbar ist, die Wohlthaten der Religion und des Priestertums zu verkennen. Denn das Christenthum ist es, welches die Zufluchts-Häuser jeglicher Art für Arme, Kranke, Waisen u. gebaut und Werke der Liebe hervorgebracht hat, die dem heidnischen Alterthume gänzlich unbekannt waren. Der Klerus ist es, welcher diese ehrwürdigen Stiftungen, deren Früchte die Unglücklichen heute noch genießen, überall entweder selbst hervorgerufen oder doch veranlaßt und geleitet hat. Und diesem heiligen Berufe, die Jugend wie das Alter in Noth und Unglück zu trösten und zu beschützen, ist der Klerus bis auf diese Stunde zu keiner Zeit untreu geworden, wie in diesem Sendschreiben näher wird ausgeführt werden.“

„Die Wege, auf denen Uns die Hand einer weisen Vorsehung geleitet, führten Uns in erster Jugend nach jener Stadt, wo Baierns Apostel auf Subaviums Trümmern den ersten Bisthumssitz sich ausersehen hatte. Hier lernten Wir frühzeitig die Werke der Liebe und Barmherzigkeit kennen und bewundern, welche die ehrwürdigen Kirchenfürsten des Erzstiftes Salzburg seit Jahrhunderten für die Menschheit gegründet hatten. Denn man kann in jener herrlichen Stadt kaum hundert Schritte vorwärts gehen, ohne auf ein neues Denkmal heiliger Baukunst, auf ein

¹⁾ In Kommission der Montag und Weißschen Buchhandlung. (G. J. Manz.) Sendschreiben des Bischofes Franz Xaver von Regensburg an seine Bisthums-Geistlichkeit über die Wohlthätigkeitswerke des katholischen Klerus und über die Bedürfnisse der Klerikal-Bildung. — (Aus dem Rel.- und Kirch.-Freund.)

Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-Anstalt oder auf irgend eine milde Stiftung zu stoßen, welche der Kraftanstrengung und dem frommen Sinne erleuchteter Oberhirten ihr Dasein verdanken. Ja, es ist erstaunungswürdig, was, abgesehen von allen übrigen, die Erzbischöfe Paris von Lodron²⁾ und Johann Ernest von Thun³⁾ in dieser Beziehung geleistet haben. Eben so haben Würzburg an seinem Julius Echter von Mespelbrun und an Franz Ludwig von Erthal⁴⁾, so wie das kleinere Freisingen an seinem Johann Franz von Ecker⁵⁾, Helden erster Größe an Werken christlicher Liebe und Erbarmung zu preisen und zu bewundern.“

„Wir sind überzeugt, daß jedes deutsche Bisthum im Stande ist, eine schöne Gallerie großer Bischöfe und ehrwürdiger Priester aufzustellen, welche durch Werke christlicher Wohlthätigkeit ihre Namen unsterblich gemacht haben.“

„Unsere Sache ist es jedoch, den Klerus jenes Bisthums zu vertreten, welches durch Gottes Gnade Unserm Hirtenstabe anvertraut ist.“

Hierauf werden nun die Wohlthätigkeits-Anstalten namentlich sammt ihren geistlichen Stiftern und Beförderern aufgeführt, und in der Rekapitulation ergiebt sich folgendes Resultat:

²⁾ Dieser große Erzbischof, dessen Regierung in die Zeit des dreißigjährigen Krieges fällt, hat durch Aufstellung einer bewaffneten Neutralität von 24,000 Mann, von deren Behauptung ihn weder der Kaiser noch das Reich abzubringen vermochte, dann durch Befestigung der Hauptstadt, so wie aller Engpässe und Schlösser des Landes, seinen Unterthanen die große Wohlthat der Befreiung von jedem feindlichen Einfall verschafft und nebstdem Hunderttausende für Wohlthätigkeitswerke gespendet. Die Vollendung der majestätischen Domkirche, die reichlich fundirte Universität, die Gründung des Schneeherrn-Stiftes, das Lodronisch-Rupertinische und Marianische Kollegium zur Erziehung adelicher oder Beamten-Söhne, das Nonnenkloster zu Loreto u. verklären seinen Ruhm. Sogar auf fremdem Boden, nämlich auf dem Plage zu Altenötting, ließ er einen großen Brunnen von Marmor zum Besten der Wallfahrer errichten.

³⁾ Wiewohl er, während beständiger Kriegerunruhen regierend, 400,000 Fl. an die bayerische Kriegskasse bezahlt und mehr als 200,000 Fl. an die Armen vertheilt, hat er sein Andenken durch viele Denkmäler und fromme Stiftungen verewigt. Die Vollendung der Kirche nebst dem Kloster der Kajetaner, der Bau und die Stiftung der Kirche und des Klosters der Ursulinerinnen zur Behufe weiblicher Erziehung, die Dreifaltigkeitskirche nebst dem Priesterhause zur Rechten und dem Virgilanischen Kollegium zur Linken derselben, die prächtige Universitätskirche, das reichlich dotirte St. Johannes-Kranken-Hospital, die Stiftung des St. Ruperti-Mitterordens für arme verdiente Adelige u. sind die vorzüglichsten Werke seiner Frömmigkeit und klugen Haushaltungsfunde.

⁴⁾ Das herrliche Juliuspsital, die Universität, das Seminar u. bewahren ihr Andenken im Segen.

⁵⁾ Die Verschönerung des Domes und der Pfarrkirche zu St. Georg, der Bau und die Stiftung des Bürgerpsitals, des Kranken- und Waisenhauses, des Lyzeums und Gymnasiums u. sind die Werke dieses einzigen Fürstbischöfes, von dessen Lob alle Chroniken von Freisingen mit Recht voll sind.

N. I. Regensburg und Stadthof	840,874 Fl.
N. II. Stadt Amberg	28,308 „
N. III. Stadt Straubing	72,885 „
N. IV. Uebrigter Bisthums-Bezirk	222,625 „
Hiezu kommt noch, wie in der Folge wird angeführt werden, die Summe von	130,000 „

Total-Summe im Bisthum 1,294,692 Fl.

„Am Schlusse dieser glänzenden Uebersicht drängt sich von selbst die Bemerkung auf, wie der Klerus des neunzehnten Jahrhunderts für fromme Zwecke allerdings nicht mehr zu leisten vermöge, was seine Vorgänger geleistet. Daran trägt aber nicht so fast er die Schuld, als die geänderten Zeitumstände. Denn durch die Säkularisation und die neuen Steuergesetze, durch die Wandelbarkeit des Werthes der Dekonomie-Erzeugnisse, durch die Gewissens-Erschwachung und Verarmung des Volkes, durch die Demoralisirung und den Luxus der Diensthofen, durch Zehent-Prozesse und andere Anfechtungen des geistlichen Besitzes werden dem Klerus manche Mittel entzogen und auf diese Art der Vermögens-Erwerb sehr erschwert, ja vielfach unmöglich gemacht.“

„Hiernach kann ohne Uebertreibung behauptet werden, der Diözesan-Klerus habe auf dem eigenthümlichen Boden des Christenthums ein kleines Fürstenthum gegründet, dessen Jahresrenten an die Jugend und an das Alter, an die Armen, Kranken, Waisen u. fließen, und ihnen in den betreffenden Nöthen Obdach und Leitung, Hülfe und Erquickung gewähren. Wahrlich ein Fürstenthum⁶⁾ höherer Natur und Ordnung, wo die Kapital-Zinsen für die frommen Stifter nicht so sehr in der Zeit als vornehmlich in der Ewigkeit ihren sichern Kurs haben.“

„Uebrigens wurden hier nur jene Wohlthätigkeitswerke des Klerus angeführt, welche in urkundlichen Aufschreibungen vorgefunden wurden, es mußte aber von denjenigen Umgang genommen werden, welche bis daher unbekannt geblieben oder aber nie aufgeschrieben worden sind, sondern im Buche des Lebens eingezeichnet stehen“⁷⁾.

Um der katholischen Samaritanen-Liebe die Krone aufzusetzen, muß auch noch angeführt werden, was katholische Geistliche für protestantische Kranke und Waisen gethan haben.

⁶⁾ Unter den kleinen Fürstenthümern des vormaligen deutschen Reiches dürfte manches keine beträchtlichen Einkünfte besessen haben, als die Jahreszinsen des Kapitalstockes der aufgezählten Stiftungen betragen.

⁷⁾ Während des Druckes dieses Sendschreibens sind noch einige Anzeigen von Stiftungen und Vermächtnissen des Klerus in Vorlage gekommen, die wegen Verpätung nicht mehr aufgenommen werden konnten, weswegen die Total-Summe keineswegs als vollständig und geschlossen angesehen werden kann.

Das protestantische Krankenhaus erhielt aus der Verlassenschaft des Domkapitulars Grafen von Törring	3350 Fl.
Dasselbe erhielt aus der Verlassenschaft des Bischofes von Wolf	700 „
Eben dasselbe erhielt aus der Verlassenschaft des Domkapitulars Grafen von Seiboldsdorf	100 „
Das protestantische Waisenhaus erhielt aus der Verlassenschaft des Domkapitulars Grafen von Törring	3350 Fl.
Dasselbe erhielt aus der Verlassenschaft des Bischofes von Wolf	700 „
Eben dasselbe erhielt aus der Verlassenschaft des Domkapitulars Grafen von Seiboldsdorf	100 „
Der Letztere hat überdies den übrigen Stiftungen der Stadt noch zugewendet die Summe von	694 „
Summa	8994 Fl.

Die seitherige Aufzählung katholisch-priesterlicher Wohlthätigkeit dient nun dem hochwürdigsten Herrn Bischofe zur Grundlage seiner Hauptabsicht, nämlich: seinen Klerus aufzufordern, die gewohnte Wohlthätigkeit des alten Bisthums-Klerus auch in der Gegenwart fortzusetzen, und dieselbe zur Beförderung der Klerikal-Bildung besonders an den Tag zu legen. Die Gelegenheit hiezu bietet das Klerikal-Seminar zu Regensburg, indem seither nur ein einziger Kurs daselbst bestand, dem nun durch den thätigen Wohlthätigkeitsinn der Diözesangeistlichkeit ein zweiter beigelegt werden soll. Um bei dieser Sache recht gründlich zu Werke zu gehen, handelt der hochwürdigste Bischof zuerst von den Klerikal-Seminarien überhaupt, und zwar giebt er eine kurze Geschichte derselben, dann von dem Regensburger Diözesan-Seminar insbesondere, wobei man sich aber über die späte Errichtung desselben (1650), über sein baldiges Erlöschen und kümmerliches Wiederaufleben wirklich wundern muß. Erst im Jahre 1785 ward ein ernsterer Schritt zur Restauration der Seminar-Anstalt gethan, und im Jahre 1836 wird derselbe durch gegenwärtiges Sendschreiben erneuert. Anderswo würde so etwas nicht so sehr auffallen; aber in dem sonst so religionseifrigen Regensburg bleibt es immer eine nicht recht zu erklärende Sache.

„Die dermalige Dotation des Seminars gestattet nicht, die Alumnen länger als ein Jahr, oder vielmehr neun Monate lang, zu unterhalten. Es liegt aber am Tage, daß in so kurzer Zeit es rein unmöglich ist, den Kandidaten in jeder Beziehung eine so genügende Vorbildung zu geben, daß sie bei ihrem Austritte zu der Zuversicht berechtigen, sie werden dem hochwichtigen Amte eines Seelenhirten und geistlichen Vaters des Volkes mit voller Tüchtigkeit vorstehen.“

„Es dringt sich daher, zum Besten der Diözese, das Bedürfnis auf, auch für einen zweiten Seminar-Kurs all-

mählig eine Dotation herzustellen, welche es möglich mache, den Alumnen eine für ihren hochwichtigen Beruf mehr genügende und nachhaltige Klerikal-Bildung zu geben.“

„Dieses Bedürfnis hat schon vor dreißig Jahren der um das Seminar wie um das ganze Bisthum höchst verdiente Bischof Georg Michael Wittmann tief empfunden und mit heiligem Ernste erwogen, da er in seinen „Nachrichten vom geistlichen Seminarium zu Regensburg“ S. 38 schreibt: „Das Seminar hat freilich noch viele Bedürfnisse und Unvollkommenheiten. Es wäre z. B. nöthig, daß die Seminaristen wenigstens zwei Jahre lang gebildet würden.“ Auch der Mangel einer Bibliothek ist beim Seminarium ein empfindlicher Nachtheil.“

„Für letzteres Bedürfnis ist inzwischen väterlich gesorgt, indem seit dem Brand von 1809 eine Seminar-Bibliothek von mehr als 8000 Bänden gesammelt und im vorigen Jahre geordnet worden ist. Allein es ist nur zu bedauern, daß bei dem beschränkten Aufenthalte der Alumnen diesen zu wenig Zeit übrig bleibt, um von der vorhandenen Büchersammlung angemessenen Gebrauch machen zu können, indem sie vollauf zu thun haben, die vorgeschriebenen Disziplinen nur einigermaßen genügend sich anzueignen.“

„Wir wollen demnach mit Unserm geliebten Diözesan-Klerus über das fragliche Bedürfnis Uns ausführlich besprechen, und sodann die Bestimmungs- und Ermunterungs-Gründe anführen, welche uns Sporn und Antrieb werden mögen, dem Bedürfnisse mit vereinten Kräften hilfreich zu begegnen.“

Das Bedürfnis.

„1. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß man die Presbyteriat-Aspiranten genau kennen und prüfen soll, ob sie auch würdig seien, daß ihnen die Hände aufgelegt werden. Allein in der kurzen Zeit von 9–10 Monaten ist es unmöglich, eine genügende Kenntniß von ihrer wahren innern Beschaffenheit und Tendenz zu gewinnen. Neun Monate kann es Mancher ertragen, den Heuchler zu spielen. Im Verlaufe von zwei Jahren jedoch ermüdet die Verstellungskunst, und mehr oder weniger muß der wahre innere Mensch hervortreten, da es noch Zeit ist, den Unberufenen von der Schwelle des Heiligthums ferne zu halten.“

„2. Man hat geglaubt, die Nothwendigkeit eines zweijährigen Seminar-Kurses dürfte durch die neue Einrichtung der Lyzeen in den Hintergrund zurücktreten. Allein so sehr auch diese Einrichtung, wodurch an jenen Anstalten das theologische Studium zur Vollständigkeit erhoben, und die Disziplin auf eine zweckmäßige Weise geschärft worden ist, die dankbare Anerkennung aller Gutdenkenden verdient, so muß hingegen bemerkt werden, daß alle noch so zweckmäßigen Disziplinar-Verordnungen für die Lyzeen, wenn sie auch noch so gewissenhaft gehandhabt werden,

nicht zureichen können, wenn die Jünglinge schon sittlich verwildert, der kindlichen Pietät beraubt, und dafür mit Rohheit und Verachtung gegen alles Höhere erfüllt, in dieselben eintreten, wie dieses leider bei so Vielen der Fall ist, die das Gymnasium verlassen, bereits wohlgeübt und erfahren in jeder Art von Ausgelassenheit.“

„Wenn es nun schon die dermalige Verfassung der untern Lehr-Anstalten und vorzüglich der Mangel an korporativem Verband der Lehrer an denselben mit sich bringt, daß dasjenige Element, worauf die alte Zeit wohlweislich ein besonderes Gewicht legte, nämlich das erziehende, durch das bloß dozirende zurückgedrängt und vernachlässigt wird, so liegt es noch viel mehr in der Natur der höhern Lehr-Anstalt, wie das Lyzeum ist, daß sie mehr eine wissenschaftliche, das heißt die intellektuelle Bildung fördernde, als eine Erziehungs-Anstalt, das heißt ein die Jünglinge in Gesittung, Tugend und Religiosität praktisch einführendes und darin förderndes Institut sein müsse.“

„Und doch ist es unstreitbar gerade die religiöse Erziehung, die dem künftigen Jugend- und Volkszieher, dem Priester, vor Allem Noth thut. Denn wenn schon im bürgerlichen Leben auch der kenntnißreichste Kopf, sobald ihm sittliche Haltung und Würde mangelt, eher ein schädliches als nützliches Glied der Gesellschaft wird, um wie viel mehr muß dies im kirchlichen Leben, bei einem Geistlichen der Fall sein, dessen Leben der Dollmetsch und Spiegel der heiligen Lehre sein soll, die er verkündet?“

„Wie nun für das bürgerliche Leben die Familie die reinmenschliche Erziehung und Bildung gewährt, so kann für das kirchliche Leben und Wirken die rechte höhere Bildung und Erziehung auch nur in einem kirchlichen Familienleben gewonnen werden, das heißt, in einem Vereine, wo der Geist der Religion und Kirchendisziplin lebendig, das geistliche und kirchliche Prinzip verkörpert sich darstellt, und auf alle Verhältnisse, Pflichten und Verrichtungen des künftigen Seelsorger-Berufes praktisch angewendet, den Jünglingen vor Augen tritt, und in fortgesetzter Uebung von ihnen aufgenommen und in sie hineingebildet wird. Und gerade dies soll ja das Seminarleben sein und leisten.“

„Hiernach wird es einleuchtend, daß in einem Zeitraume von einigen Monaten das herrlichste ganz im Geiste Christi und seiner heiligen Kirche eingerichtete Seminar nicht im Stande ist, den angeführten Erfordernissen zu entsprechen. Nur in mehrjähriger Uebung, geschützt vor den Einflüssen der Welt und befruchtet vom Thau des Gebetes und frommer Betrachtungen, kann in den Jünglingen des Priesterthums der Keim des wahren geistlichen Lebens gepflanzt, gepflegt und zur Reife gebracht werden. Nur in Anstalten, welche den Jüngling so früh als möglich in ihren schützenden Schoos aufnehmen, und bis zum Eintritt in das Heiligthum in demüthiger Unterwürfigkeit von den

uns angeborenen Neigungen zu reinigen suchen, nur in solchen Anstalten können Priester gebildet werden, welche der Kirche des Sohnes Gottes Heil bringen, weil sie im Stande sind, die in den Geist der Welt versunkene Zeit zu Gott zurückzuführen.“

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Nargau. Der Kleine Rath des Kantons Nargau hat unterm 17. Wintermonat beschlossen, daß nachstehender Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe, der sich am 12. dies versammeln wird, zur beliebigen Entscheidung vorgelegt werden soll.

Gesetzesvorschlag über Einziehung der Kollaturen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Nargau thun kund hiermit:

Daß Wir, um den durch die Dekrete vom 12. Mai 1804 und 2. Mai 1809, bezüglich auf die bisher durch Korporationen und Partikularen ausgeübte Besetzung von Pfründen, aufgestellten Grundsätzen die weitere, den seither veränderten Verhältnissen entsprechende Entwicklung zu geben, und gemäß den Rechten und Pflichten des Staates, betreffend die Besetzung, Beaufsichtigung, Sicherung und Besoldung der Pfründen, verfassungsmäßig beschlossen:

§. 1. Alle im Kanton bestehenden oder ferner zu errichtenden, mit Seelsorge verbundenen Pfründen, von welchen ein Theil bisher noch von in und außer dem Kanton befindlichen Korporationen und Partikularen vergeben worden, werden von nun an ausschließlich von der betreffenden Staatsbehörde besetzt. Hievon sind jedoch die Pfründen derjenigen Kirchgemeinden ausgenommen, welche ihre eigenen Geistlichen bisher ausschließlich selbst gewählt haben und dieselben auch von sich aus besolden.

Sedoch wird bezüglich auf diese ausgenommenen Kollaturpfründen das hoheitliche Bestätigungsrecht vorbehalten.

Künftig sollen zu allen im Kanton bestehenden Pfründen nur von der Staatsbehörde wahlfähig erklärte Weltgeistliche ernannt werden dürfen.

§. 2. Die bisherigen Kollatoren der unter obige Bestimmungen (§. 1) fallenden Pfründen haben wegen der vom Staate übernommenen Kollaturen an selben keine Entschädigung zu fordern.

§. 3. Der Staat übernimmt gleichzeitig alle zu diesen Kollaturpfründen eigenthümlich gehörenden Gebäude, Güter, Gefälle und Nutzungsrechte als Pfrunddotations, und verpflichtet sich dagegen, die darauf haftenden Beschwerden zu erfüllen und für die Pfründen nach später zu erlassenden

gesetzlichen Bestimmungen die gehörigen Besoldungen auszuwerfen.

§. 4. Würde der aus der bisherigen Pfrunddotacion sich ergebende durchschnittliche Jahresertrag die gemäß §. 7 seiner Zeit auszumittelnde Klassifikationsbesoldung nicht erreichen und zugleich für die Erfüllung der auf dem Kollator liegenden weiteren Verpflichtungen und Beschwerden nicht genügen, so hat derselbe für den mangelnden jährlichen Besoldungsbetrag den fünfundzwanzigfachen Werth und für Entschädigung wegen allfälliger, auf den Staat übergehender Beschwerden eine angemessene Aversalsumme anzuweisen, und es bleibt bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sämmtliches dem Kollator gehörendes, im Kanton gelegenes Vermögen, worunter zum voraus die in der betreffenden Kirchgemeinde demselben allfällig zustehenden Zehnten und andere Gefälle, hiefür dem Staate verhaftet.

§. 5. Diese Vermögensanweisung geschieht, je nach der Auswahl des bisherigen Kollators, in Gütern, nach deren wahren Werth, in Zehnten oder Bodenzinsen, nach deren reinem, gesetzlichem Verkaufsbetrag, in zweifach mit Hypothek versicherten Kapitalien oder in Baarschaft.

Ohne besondere Genehmigung des Kleinen Rathes kann hiefür kein außer dem Kanton liegendes Vermögen angewiesen werden.

Findet zwischen dem Kollator und dem Staate über den Anschlagspreis der abzutretenden Güter und über die erwähnte Aversalsumme nicht gütliches Uebereinkommen statt, so soll auf Verlangen der einen oder andern Partei hierüber auf dem administrativen Rechtswege entschieden werden.

§. 6. Für jährliche von dem bisherigen Kollator zu entrichtende, in der Pfrunddotacion begriffene Natural- oder Geldleistung (sogenannte Pfrundkompetenzen) hat derselbe auf dem für die Ergänzung der Pfrundeinkünfte (§§. 4 u. 5) bestimmten Fuße ebenfalls dem Staate genügendes Vermögen anzuweisen und abzutreten.

§. 7. Die Besoldungen sämmtlicher, sowohl der bisherigen Staatspfründen als der von nun an zur Besetzung an den Staat gelangenden Pfründen sollen nach einem gleichförmigen Systeme regulirt werden. Zu diesem Behufe wird ein besonderes, baldigst zu erlassendes Gesetz alle betreffenden Pfründen, je nach der Bevölkerung und dem Umfange der Kirchgemeinden, in mehrere Klassen einteilen und hiernach die Besoldung jeder Klasse in angemessener Weise und möglichst verhältnißmäßig festsetzen.

§. 8. Durch gegenwärtiges Gesetz werden dasjenige vom 13. Mai 1807, betreffend die Sicherstellung der Kollaturpfründen bei Verkauf von angemessenen Zehnten und Bodenzinsen, und die Dekrete vom 12. Mai 1804 und 2. Mai 1809, betreffend die Erwerbung und Veräußerung von Kollaturrechten, außer Kurs gesetzt.

§. 9. Dem Kleinen Rathe wird die Vollziehung dieses Gesetzes übertragen, mit der Ermächtigung, bis zum Eintritt eines Gesetzes über die Pfrundklassifikation und Ausmittlung der Besoldungen zu Sicherung der künftigen Ausführung obiger Bestimmungen (§. 4) von nun an die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gegeben in Unserer Großen Rathssversammlung in Aarau.
(Folgen die Unterschriften.)

Kurze Bemerkungen über vorliegenden Gesetzesvorschlag.

1. Der Gesetzesvorschlag steht im Widerspruch mit den im Eingange zitierten Gesetzen. Das Gesetz vom 12. Mai 1804 verordnet, daß der Kleine Rath bevollmächtigt sei, mit den Kollatoren — es seien Partikularen, Gemeinden oder Korporationen — zur Erwerbung der Kollaturen zu Handen des Staates in Unterhandlung zu treten. — Das Gesetz vom 13. Mai 1807 bestimmt, daß bei Verkauf von Zehnten, wovon ein geistlicher Benefiziat besoldet werden soll, die erforderliche Summe zur Sicherstellung des Pfrundeinkommens in guten Schuldtiteln verbürgt werde. Der Kollator soll zwar die Zinsen beziehen, selbe aber dem Benefiziaten unverkümmert behändigen. — Das Gesetz vom 2. Mai 1809 verordnet, daß diejenigen, welche Kollaturrechte zu veräußern gesinnt sind, selbes zuerst der Regierung anzeigen sollen, indem sie bevollmächtigt sei, solche veräußerliche Kollaturrechte und die damit verbundenen Genüsse zu Handen des Staates an sich zu bringen. — Alle diese frühern Dekrete respektiren also die Rechte des Kollators, und wollen keineswegs, daß der Staat, welcher nur dazu da ist, die allseitigen Rechte zu schützen oder die Gerechtigkeit zu handhaben, das Recht habe, die Rechte der ihn (den Staat) bildenden Theile willkürlich zu zernichten.

2. Dieser Gesetzesvorschlag steht im Widerspruch mit der eidlich beschwornen Verfassung.

a) Bei Einführung der Verfassung erklärte der Verfassungsrath mit Dekret vom 13. April 1831: „Bei dem „Opfer, welches wir dem so würdigen geistlichen Stand „auferlegten“ (daß nämlich die Geistlichen keine weltliche Stelle im Staate bekleiden können) „leitete uns theils der „in dieser Hinsicht so klar ausgesprochene Wille des göttlichen Stifters unserer heiligen Religion etc.“ Wer die göttliche Stiftung unserer heiligen Religion anerkennt, muß auch anerkennen, was über die göttliche Stiftung der katholischen Kirche dieser Stifter selbst sagt, z. B.: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; — Ich habe euch auserwählt von der Welt; — Wie Mich der Vater gesendet hat, so sende Ich euch; — Du bist Petrus; etc. — Wer die Kirche nicht hört; — Mir ist gegeben alle Gewalt; — Lehret sie halten Alles etc. — Kurz, wer Katholik ist, muß die von

Christus ausgehende Sendung des katholischen Seelsorgers anerkennen.

b) Daß der Verfassungsrath die Rechte der katholischen Kirche gesichert wissen wollte, zeigt er in den Worten: „Er habe die Rechte der katholischen und evangelisch-reformirten Kirche, wie sie bisher anerkannt wurden, vollkommen gewährleistet, so daß sich Niemand auf die im „§. 4 zugesicherte Gewissensfreiheit berufen könne, der den „Religionsfrieden stören oder eines der beider Religionsbekenntnisse in seiner freien Religionsübung zu beeinträchtigen wagen wollte.“

c) Die Verfassung garantirt die „unbeschränkte „Ausübung des katholischen Gottesdienstes“ (§. 4) und die „Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechtes“ (§. 12). Wie ist aber die unbeschränkte Ausübung des katholischen Gottesdienstes möglich, wenn eine paritätische weltliche Behörde die Sendung des katholischen Priesters verwirft? Und wie sind die Eigenthumsrechte unverletzlich, wenn sie dem rechtmäßigen Kollator willkürlich entzogen werden dürfen? u. s. w.

3. Der Gesetzesvorschlag steht im Widerspruch mit den Verordnungen der katholischen Kirche. Die kathol. Kirche fordert:

a) Daß Niemand ein solches Patronat-Kollaturrecht erlangen oder besitzen könne, außer er sei Begründer oder Verbesserer einer Kirche oder eines Benefiziums aus eigenem Vermögen (Conc. Trid. Sess. 14, Cap. 12).

b) Der Titel des Schutzrechtes (Kollaturrechtes) soll durch authentische Urkunden oder durch vielfältige Vorstellungen (d. h. wenn ein Kollator lange Zeit die Benefiziaten gewählt, den Gewählten jedesmal dem Bischofe zur Einsetzung vorgestellt hat) während einem sehr langen, über das Menschengedächtniß hinaufreichenden Zeitlaufe, oder sonst gemäß der Verfügung des Rechtes, nachgewiesen werden (Conc. Trid. Sess. 25, Cap. 9)

4. Der Gesetzesvorschlag steht im Widerspruche mit der Uebung der frühern Regierung vom Aargau, welche z. B. das Kollaturrecht von der Gemeinde Rütli der Stadtgemeinde Zug abgekauft hat, wie dies auch erst jüngsthin wegen der Kollatur der Pfarrpfründe in Meyerskappel zwischen der Regierung von Luzern und der bemeldeten Stadtgemeinde Zug der Fall war.

5. Der Gesetzesvorschlag steht im Widerspruche mit sich selbst, indem er das Kollaturrecht der Kirchgemeinden nicht aufhebt, wohl aber das geistlicher Korporationen zc.

6. Der Gesetzesvorschlag steht im Widerspruche mit dem Willen der Kirchgemeinden, welche in frühern Jahren durch Petitionen an den Großen Rath erklärt haben, daß sie ihre von Klöstern gegebenen Pfarrer für die Zukunft beizubehalten wünschen.

7. Der Gesetzesvorschlag wird im gesammten katholischen Aargau auch darum Schrecken erregen, weil die Staatsbehörde durch ihre Wahlen sich als höchst ungeeignete Wahlbehörde auf geistliche Pfründen sich bereits fattsam deklarirt hat; man denke nur an die Wahlen eines Borner, Westi, Seiler u. a. m.

St. Gallen. Das Grothrathskollegium beschäftigte sich bei seinen diesmaligen Sitzungen meist nur mit örtlichen und ökonomischen Gegenständen, wiewohl es einen sehr wichtigen Gegenstand, nämlich die Revision des Schulwesens, zur Berathung vorhatte. Damit die Sache nicht auf die lange Bank könne geschoben werden, stellte Hr. Pfr. Keller in der letzten Sitzung am 25. Nov. einen Antrag, über welchen zwei volle Stunden gestritten wurde, und welcher dahin gieng, daß das kath. Grothrathskollegium bei der Versammlung des allg. Gr. Rathes im März zur Erledigung der vielen Geschäfte und insbesondere der Schulordnung sich einige Tage vorher versammle. Hiegegen stritten die Liberalen mit solcher Wuth, daß sie vielen Kredit verloren und nur sechszehn Stimmen erhielten. Die Liberalen besorgen nämlich, durch eine solche Revision der Schulordnung nicht bloß aus ihrem Systeme, sondern auch, was ihnen noch wichtiger ist, aus der guten Bezahlung verdrängt zu werden, zu welcher sie sich während ihrer unumschränkten Herrschaft zu versetzen nicht gesäumt hatten. Zum Schlusse wurde der Antrag des Hrn. Pfr. Popp angenommen: den kath. Erziehungsrath zu beauftragen, daß für Einführung geeigneter Religions-Handbücher an der kath. Kantonschule gesorgt werde, und daß der Erziehungsrath sich hierüber mit dem kath. kirchlichen Vorsteher des Kantons verständige (finis coronat opus.) In der Sitzung vom 18. v. M. war auch der Antrag des Herrn Pfr. Keller angenommen und beschlossen worden: 1. Der Administrationsrath solle einen Gesetzesvorschlag über Loskauf und Abtretung der Kollaturen an die Gemeinden nach Art. 7 der Verfassung dem Kleinen Rathe einreichen; 2. der Administrationsrath solle die dekretirten 50,000 Fl. für Verbesserung der Pfründen den betreffenden Gemeinden ohne Verzug verabsolgen lassen.

Baiern. Der hochw. Hr. Bischof von Würzburg hat die gemischten Ehen betreffend unterm 30. Dezember v. J. folgendes Pastoral-Normativ erlassen:

„Se. päpstliche Heiligkeit Gregor XVI., eben so festhaltend an den Glaubenslehren der kath. Kirche und den kanonischen Satzungen, als belebt von dem Geiste der christlichen Liebe und des Friedens, haben Veranlassung genommen, als Erläuterung zu dem bekannten Breve von 27. Mai 1832 unter dem 12. Sept. 1834 eine Instruktion über die zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzugehenden Ehen an die hochw. Erzbischöfe und Bischöfe Baierns ergehen zu lassen, auf deren Grund

der ehrw. Kuratgeistlichkeit des Bisthums Würzburg folgendes Regulativ für das bei allen vorkommenden Fällen gemischter Ehen zu beobachtende Verfahren mitgetheilt wird.

§. 1. Um der väterlichen Absicht Sr. päpstlichen Heiligkeit bei der Ertheilung dieser Instruktion zu entsprechen, werden die Seelsorger sich es jederzeit zur angelegenen Pflicht zählen, nicht nur ihren Untergebenen die wahre und unveränderliche Lehre der kath. Kirche nach der Ermahnung des heil. Apostel Paulus II. Tim. 4, 1–5, eifrigst vorzutragen, sondern auch bei vorhandenen gemischten Ehen den gewöhnlichen, durch Gesetz und kirchliche Verordnung vorgeschriebenen Religionsunterricht und Ermahnungen, mit Berücksichtigung der religiösen, auf die ganze Dauer und Folgen des einzugehenden Ehestandes Bezug habenden Verhältnisse, mit bescheidener christlicher Liebe den Brautleuten zu ertheilen.

§. 2. Haben die Brautleute mit der Erklärung ihres unabänderlichen Entschlusses, eine gemischte Ehe zu schließen, die Uebereinkunft eröffnet, daß in ihrer Ehe eine durchaus katholische Kinder-Erziehung stattfinden soll, so müssen sich die Kuratgeistlichen nach dem ihnen vermöge der Verfass.-Urk. Beil. II, §. 23, zustehenden Rechte die über diese Uebereinkunft aufgenommenen Ehepakten und bei Personen des siegelmäßigen Standes gültige und glaubwürdige Abschriften oder Urschriften vorlegen lassen, und dieselben sorgfältig in der Pfarr-Registratur aufbewahren; zugleich werden die Kuraten beauftragt, eine Abschrift dieser Erklärungs-Urkunden jederzeit an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

§. 3. Ist der Entschluß der Brautleute in Betreff der Erziehung ihrer sämtlichen zukünftigen Kinder glaubwürdig nach der im §. 2 gegebenen Vorschrift nachgewiesen, so ist die eheliche Einsegnung wie bei ungemischten Ehen, das ist, wie bei kath. Brautleuten, ritu catholico in der Kirche zu ertheilen. Da bei den eben erwähnten Umständen kein Anstand sich ereignen kann, so ist in einem solchen Falle keine Berichterstattung an das bischöf. Ordinariat zur Einholung einer besondern Verhaltensinstruktion erforderlich.

§. 4. Die dreimaligen Proklamationen sind in den vorstehenden Fällen von der Kanzel, jedoch ohne Erwähnung der Konfession der Brautleute, zu verkünden.

§. 5. Für jene Fälle, wo die Brautpersonen gemischter Konfession der vorausgegangenen Pastoralbelehrungen über den kath. Lehrbegriff des Ehebündnisses ungeachtet bei dem Pfarrer auf dem Vorhaben bestehen, entweder ihre sämtlichen in der künftigen Ehe zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Konfession, oder nach der Religion der Aeltern, die Kinder in dem verschiedenen konfessionellen Bekenntnisse des Vaters und der Mutter — nach dem Geschlechte — zu erziehen, erhalten die pfarrrlichen Behörden die Weisung, die dreimaligen Ausrufungen, in

welchen jedoch keine Dispensation stattfindet, nach nachstehendem Formular von der Kanzel jedesmal vorzunehmen: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen: N. N. Sohn des N. N. (Namen und Charakter) und der N. N. mit B. B. Tochter des O. O. und der B. B. von Z. und werden hiemit zum ersten =, zweiten = und drittenmal ausgerufen.“

§. 6. Die pfarrrliche Obliegenheit, bei jeder vorhandenen Verehelichung die sorgfältige Untersuchung anzustellen, ob ein impedimentum canonicum oder politicum vorhanden sei, ist auch genau bei gemischten Ehen zu erfüllen. Wenn den Pfarrern und Kuraten ein vorhandenes kanonisches Hinderniß, besonders in den Verwandtschaften, während oder nach den Proklamationen zur Kenntniß kommt, so sind dieselben verpflichtet, mit allen die vorhandene Verehelichung betreffenden pfarrrlichen Erklärungen einzuhalten, das entdeckte kanonische Hinderniß dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten.

§. 7. Wenn der erfolgten dreimaligen Ausrufungen ungeachtet kein impedimentum canonicum zur vorhabenden ehelichen Verbindung, in welche entweder alle Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden, oder wo solche die religiöse Erziehung secundum sexum erhalten sollen, sich entgegengestellt hat, so hat Pfarrer oder Pfarrkurator auf Verlangen der Brautleute den Ledigschein in nachstehender Form unweigerlich auszustellen: „Sponsalia inter N. et N. tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque extra vetitum ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse, sub parochiali sigillo ac propriae manus subscriptione attestor“; unter Beisehung des Jahres, Monats, Tags und Orts der Ausfertigung, nebst dem Namen des Kuratpriesters und pfarrrlichen Siegels.

§. 8. Wenn Brautleute zu einer gemischten Ehe, in welcher entweder alle Kinder in der protestantischen Religion oder secundum sexum die religiöse Erziehung erhalten, vor dem Pfarrer des kath. Theils ihren ehelichen Kontrakt erklären wollen, so wird dem Pfarrer gestattet, in eigener Person oder durch einen legalen Stellvertreter der besagten Verehelichungserklärung und wechselseitigen Einwilligung des Brautpaares in der Eigenschaft eines autorisirten und gesetzlich gültigen Zeugen gegenwärtig zu sein.

§. 9. Den Pfarrern und Pfarrkuratoren wird rücksichtlich ihrer lediglich zeugenschaftlichen autorisirten Gegenwart bei dergleichen ehelichen Verbindungen nachstehende Vorschrift ertheilt: 1. Dieselben haben diesen Verehelichungserklärungen nur in ihrer eigenen Pfarrwohnung beizuwohnen. 2. Bei dieser Eheerklärung in der langen kirikalischen Kleidung ohne Gebrauch der Stole und ohne Chorrock zu erscheinen, und hiebei alle liturgischen, für ungemischte kath. Ehen in der Diözesan-Agende

vorgeschriebenen Ceremonien und Ritus zu unterlassen. 3. Wenn ein Pfarrer nicht in eigener Person, sondern durch einen Stellvertreter bei der Konsenserklärung des Brautpaares zur ehelichen Verbindung gegenwärtig sein will, so wird die Weisung wiederholt, daß dieser Stellvertreter nur im Pfarrhause des delegirenden Pfarrers diesem Verehelichungsakte beiwohnen dürfe, und es wird zugleich vorgeschrieben, daß nur einem in der Seelsorge wirklich stehenden Diözesanpriester die Stellvertretung aufgetragen werden könne, und zwar durch eine schriftliche, in der Pfarr-Registratur wohlzuverwahrende Delegationsurkunde. §. 10. Sobald die Erklärung des Brautpaares über seine eheliche Verbindung in Gegenwart des Pfarrers oder dessen legalen Stellvertreters und zweier wesentlicher zur Legimation dieses ehelichen Charakters requirirten Zeugen erfolgt ist, so tritt die pfarrliche Obliegenheit ein, sogleich in Gegenwart der Neuvermählten und der zwei Zeugen nach der mündlichen Vernehmung dieser Individuen über die geschlossene eheliche Verbindung ein Protokoll aufzunehmen, und solches von sämmtlichen theilnehmenden Individuen unterschreiben zu lassen, dann diesen Akt selbst in die Pfarrmatrikel nach allen vorgeschriebenen Rubriken einzutragen. §. 11. Auf Verlangen der mittelst dieser legalen Form ehelich verbundenen Brautpersonen ist denselben ein Trauschein folgendes Inhalts auszustellen: „In dem Jahr, Monat, Tag hat sich N. N. kath. Religion mit N. N. protest. Konfession (oder vice versa) vor den beiden Zeugen N. N. in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers oder dessen Stellvertreters ehelich verbunden.“ Beglaubigt durch Unterschrift und Pfarrsiegel mit Angabe des Orts und Dekanats. Pfarramt N. N. Pfarrer.

Deutschland. Nach der Allg. Ausg. Zeitung hat Hr. Rheintaler, welcher Luthern zu Ehren in dem alten Augustinerstift zu Erfurt das s. g. Martinusstift gegründet hat, die Nachkommenschaft Martin Luthers im neunten Gliede entdeckt und in das Martinusstift aufgenommen. Fünf Kinder, deren Vater zur katholischen Kirche zurückgetreten und 1834 gestorben ist, befanden sich in Böhmen in größter Armuth und in großer Geisteschwäche. Sie werden nun wieder in Luthers Lehre erzogen. Das älteste ist fünfzehn, das jüngste fünf Jahre alt.

Frankreich. Ein franz. Blatt erzählt, daß in Frankreich, in der Stadt Dijon, ein Kapuzinerkloster werde gegründet werden. Schon längere Zeit hält sich deshalb ein von Rom hieher gesendeter Kapuziner daselbst auf, um ein zu diesem Zwecke gemachtes Vermächtniß in Empfang zu nehmen und zu verwenden. Auf dessen Anfrage bei der Regierung um die nöthige Erlaubniß habe derselbe zur Antwort erhalten, daß der König ihm nicht bloß erlaube, seinen Auftrag zu vollziehen, sondern ihn, so viel ihm möglich sei, unterstützen werde.

— In Folge der vom Kultusminister bei der Geistlichkeit gethanen Schritte, um feierliche Gottesdienste beim

Tode Karls X. zu verhindern, hat auch der Erzbischof von Paris an die Geistlichkeit ein Rundschreiben erlassen, worin er klagend bemerkt, daß die Kirche die möglichste Vorsicht gebrauchen müsse, um Niemanden Anlaß zu neuen Greuelthaten zu geben. Die Pfarrer möchten die Gläubigen ermahnen, daß der Pomp des Gottesdienstes mehr für die Lebendigen sei, den Verstorbenen dagegen Opfer, Gebet und Almosen mehr nützen. Damit diesen und ähnlichen Vorstellungen nachgekommen wurde, hat die Polizei sorgfältig genug vorgesorgt.

P u b l i k a t i o n .

Die Redaktion der „allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz, herausgegeben bei Faver Meyer in Luzern“, hat im Novemb. l. J. eine gedruckte „Einladung zur Subskription“ auf dieses Blatt an verschiedene Personen durch die Post versendet. Aus einem solchen uns zugekommenen Zirkulare vernehmen wir, daß das Blatt seinen Namen ändern, und nicht mehr Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz, sondern „allgemeine Kirchenzeitung für die Schweiz und Deutschland“ heißen wird. Die Redaktion beklagt, daß das Blatt in der Schweiz noch weniger Unterstützung und Anklang gefunden habe, als selbst in Deutschland. „Die bisherige besondere Berücksichtigung der Schweiz wird daher von der größern Theilnahme und Unterstützung der Freunde des Bessern abhängen.“ In der Tendenz soll nichts Wesentliches geändert werden. „Wer „daher“, heißt der Schluß, „Sinn und Eifer für das Bessere hat, wird hiemit zur thätigen Unterstützung durch Ein- sendungen oder wenigstens durch das kleine ökonomische Opfer des Abonnements eingeladen.“ Bis Mitte Dezember wird die Bestellung erwartet.“

Auf dem zweiten Blatte dieses uns zugekommenen Zirkulars ist Folgendes geschrieben zu lesen:

„Luzern, den 26. November 1836.“

„Hochwürdiger Herr K.!“

„Ich bin so frei, Ihr Interesse für das kirchliche Leben unseres Vaterlandes in Anspruch zu nehmen und Sie zu ersuchen durch das kleine Opfer des Abonnements Etwas zum Gedeihen dieses Blattes beizutragen; so wie Sie durch weitere Verbreitung und weitere thätige Theilnahme daran sehr verpflichten würden

Ihren Diener Ant. Zanner, Prof.“

Die Redaktion der schweizerischen Kirchenzeitung wollte die Gelegenheit nicht unbenützt lassen, durch thätige Theilnahme und durch ein kleines ökonomisches Opfer „Sinn und Eifer für das Bessere“ und „Interesse für das kirchliche Leben des Vaterlandes“ an den Tag zu legen. Sie glaubt einerseits die Verbreiter dieses Zirkulars sich dadurch zu verpflichten, daß sie ihrer Sache zu größerer Publizität verhilft und ihnen Mühe und Papier erspart; noch mehr wird unsern Lesern erwünscht sein, dieses durch uns zu vernehmen, weil sie so das kleine ökonomische Opfer des Postgeldes, das ihnen die Uebersender zu bezahlen überliefern, ersparen und dazu verwenden können, „Sinn und Eifer für das Bessere“ und handgreifliches „Interesse für das kirchliche Leben des Vaterlandes“ zu beweisen.

Bei Ignaz Thüning in Luzern ist à 5 Bk. zu haben:

Das Direktorium für die Geistlichkeit des Bisthums Basel pro 1837.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räder.